

Infektionsschutz- und Hygienekonzept für das PRIENAVERA Erlebnisbad

Dieses Konzept basiert auf der Grundlage der aktuellen 13. Bayrischen Infektionsschutzmaßnahmenverordnung und des Rahmenkonzeptes des bayrischen Staatsministeriums vom Juni 2021.

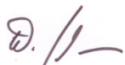
Dieses Schutz- und Hygienekonzept gilt für das PRIENAVERA Erlebnisbad der Chiemsee Marina GmbH, ergänzend zu anderen gültigen Bundes- oder Landesverordnungen, oder sonstigen gültigen Schutz-, und Vorsorgeregelungen.

Es ist für alle Personen verbindlich, die das PRIENAVERA Erlebnisbad mit Strandbad betreten. (Kunden, Badegäste, Mitarbeiter, Mitarbeiter von Fremdfirmen, Lieferanten, Pächter, etc.). Das Infektionsschutz- und Hygienekonzept wird im Zugangsbereich Strandbad, im Zugangsbereich Kasse/Rezeption, am Handwerkereingang (Nebeneingang Mittelachse) und im Internet für Personen ersichtlich ausgehängt. Die Mitarbeiter der Chiemsee Marina GmbH kontrollieren die Einhaltung und ergreifen bei Verstößen entsprechende Maßnahmen.

1. Der physische Kontakt zu anderen Menschen außerhalb der Angehörigen des eigenen Hausstandes ist auf ein absolut nötiges Minimum zu reduzieren. Wo immer möglich, ist ein Mindestabstand zwischen zwei Personen von 1,5 m einzuhalten.
2. Der Aufenthalt mehrerer Personen ist so zu gestalten, dass er höchstens den Kreis der Angehörigen des eigenen Hausstandes, Ehegatten, Lebenspartner, Partner einer nicht ehelichen Lebensgemeinschaft, Verwandte in gerader Linie, Geschwister, sowie Angehörigen eines weiteren Hausstandes umfasst. Ausgenommen berufliche, dienstliche, oder ehrenamtliche Tätigkeiten bei denen eine Zusammenkunft oder ein Zusammenwirken mehrerer Personen erforderlich ist.
3. Die Nutzung des PRIENAVERA Erlebnisbad mit Strandbad ist kontaktfrei durchzuführen. Der Spielplatz im Strandbad des PRIENAVERA Erlebnisbades ist für Kinder nur in Begleitung von Erwachsenen gestattet, die begleitenden Eltern sind gehalten, jede Ansammlung zu vermeiden und wo immer möglich auf ausreichenden Abstand der Kinder zu achten.
4. Die Nutzung der Steganlagen erfolgt im Einbahnverkehr, mit dem nötigen vorgeschriebenen Sicherheitsabstand zum Vordermann von mindestens 1,5 m. Entsprechende Schilder und die vor dem Sprungbrett markierte Wartezone mit einem Mindestabstand von 1,5 m, weisen den Kunden darauf hin.
5. Die Toiletten, Duschanlagen sind geöffnet, die Nutzung ist auf eine bzw. zwei Person beschränkt. Entsprechende Schilder weisen darauf hin. Eine Zugangsbegrenzung erfolgt über die automatische Erfassung der Ein- und Austritte und wird aufgrund der Verordnung (10 m² pro Person) auf maximal 1.400 Besucher begrenzt. Im Erlebnisbad liegt die maximale Zugelassene Anzahl der Gäste bei 300 Personen.
6. Um eine Kontaktpersonenermittlung im Falle eines nachträglich identifizierten COVID-19-Falles unter Gästen oder Personal zu ermöglichen, ist eine Erfassung von Name und Anschrift sowie Telefonnummer vorgeschrieben. Diese Daten können im Falle einer nachträglichen Identifizierung eines COVID-19-Falles an die zuständige Gesundheitsbehörde weitergegeben werden. Diese Daten werden nach Ablauf eines Monats nach der Erhebung gelöscht. Eine Erfassung mittels der Luca-App ist ebenfalls möglich. Darüber hinaus gelten die gültigen Datenschutzgrundsätze der Chiemsee Marina GmbH bzw. der Luca-App. Die Dokumentation der Datenerfassung durch die Chiemsee Marina GmbH wird so verwahrt, dass sie für dritte nicht einsehbar ist und somit für unbefugter oder unrechtmäßiger Verarbeitung geschützt sind.
7. Der Zugang an der Kasse Rezeption/Foyer ist auf maximal 22 Personen begrenzt.
8. Der Zutritt zum Bad/Strandbad erfolgt dann über die Drehkreuze. Im Kassenbereich, Zugangsbereich vom Strandbad weisen Abstandsmarkierungen auf den nötigen Sicherheitsabstand und das Tragen von Masken (FFP2) hin. Der Zutritt durch das

- Drehkreuz Strandbad, in dem überdachten Bereich, erfolgt mit einem Mundschutz. Bei gleichzeitigen Ein- oder Austritt am Drehkreuz des Strandbades hat der Eintretende Kunde „Vorfahrt“, Kunden die das Bad verlassen wollen, warten in einem ausreichenden Sicherheitsabstand, bis Kunden den Eingangs-, Ausgangsbereich (Drehkreuz) verlassen haben.
9. Das Tragen von Mund-Nasen-Bedeckung (FFP 2, bzw. medizinische Masken) ist in folgenden Bereichen vorgeschrieben: Eingangs-, Umkleidebereichen solange hier Personen Straßenkleidung tragen.
 10. Die Tragepflicht von Mund-Nasen-Bedeckung entfällt in Feuchträumen, (Duschen, WC's und Schwimmhallen mit Aufenthaltsbereichen) sowie im Freibereich. Hier ist zu anderen Personen ein Abstand von mindestens 1,5 Meter einzuhalten.
 11. Gäste ab dem 16. Geburtstag haben eine FFP2-Maske und Mitarbeiterinnen und Mitarbeiter sowie weitere Dienstleister eine medizinische Gesichtsmaske im Rahmen der arbeitsschutzrechtlichen Bestimmungen zu tragen. Kinder und Jugendliche zwischen dem sechsten und 16. Geburtstag müssen nur eine Mund-Nasen-Bedeckung tragen.
 12. Kinder unter 6 Jahren und Personen, denen aus medizinischen Gründen ein Mund-Nasen-Schutz nicht zugemutet werden kann sind von der Tragepflicht befreit.
 13. Der Einlass von Kindern unter 12 Jahren ist nur in Begleitung eines Erziehungsberechtigten oder für die Betreuungen zuständige Erwachsenen erlaubt.
 14. Saisonkarten werden in diesem Jahr nicht angeboten.
 15. Ausgenommen vom Besuch des PRIENAUERA Erlebnisbades sind Personen mit nachgewiesener SARS-CoV-2-Infektion, Personen mit Kontakt zu COVID-19-Fällen in den letzten 14 Tagen (nicht anzuwenden auf medizinisches und pflegerisches Personal mit geschütztem Kontakt zu COVID-19-Patienten) oder Personen, die aus anderen Gründen einer Quarantänemaßnahme (z. B. Rückkehr aus Risikogebiet) unterliegen; zu Ausnahmen wird hier auf die jeweils aktuell gültigen infektionsschutzrechtlichen Vorgaben verwiesen. Personen mit COVID-19 assoziierten Symptomen (akute, unspezifische Allgemeinsymptome, Geruchs- und Geschmacksverlust, respiratorische Symptome jeder Schwere). Sollten Gäste während des Aufenthalts Symptome entwickeln, haben das PRIENAUERA Erlebnisbad mit Strandbad umgehend zu verlassen.
 16. Soweit nicht ausdrücklich anderes angeordnet ist, gilt bei einer 7-Tage-Inzidenz zwischen 50 und 100, dass die Besucher einen Testnachweis hinsichtlich des Nichtvorliegens einer Infektion mit dem Coronavirus SARS-CoV-2 (Testnachweis) vorlegen müssen. Bei Vorlage eines Nachweises gilt:
Es ist ein schriftliches oder elektronisches negatives Testergebnis eines PCR- oder POC-Antigentests oder eines vom Bundesinstitut für Arzneimittel und Medizinprodukte zugelassenen, unter Aufsicht vorgenommenen Antigentests zur Eigenanwendung durch Laien (Selbsttests) nachzuweisen, das den Bestimmungen der COVID-19-Schutzmaßnahmen-Ausnahmenverordnung (SchAusnahmV) entspricht.
 17. Asymptomatische Personen, die im Besitz eines auf sie ausgestellten Impfnachweises (geimpfte Personen) oder Genesenennachweises (genesene Personen) sind, sowie Kinder bis zum sechsten Geburtstag sind von der Notwendigkeit der Vorlage eines Testnachweises ausgenommen.
 18. Der Verleih von Schwimmhilfen, -brillen o.a. findet derzeit nicht statt.
 19. Die Nutzung der Gastronomie und der Massage unterliegen weiteren Maßnahmen, die durch die Pächter der Gastronomie oder der Massage gesondert bekannt gegeben werden.
 20. Bitte beachten Sie weitere aktuelle Informationen unserer Behörden.
 21. Eine Terminreservierung erfolgt an der Kasse.

Prien, 14. Juni 2021



Dirk Schröder
Geschäftsführer Chiemsee Marina GmbH